

Schöninger Wählergemeinschaft UWG-ZIEL

Fraktion im Rat der Stadt Schöningen

Antrag

hier: Anwendung der Haushaltswirtschaftlichen Übergangsregelungen nach § 179 Abs. 1 NKomVG

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Schöningen macht von den durch § 171 Abs. 1 NKomVG eröffneten Übergangsregelungen Gebrauch und verzichtet für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses sowie bis einschließlich des Haushaltsjahres 2021 auf die Beifügung einer Kapitalflussrechnung zum Konsolidierungsbericht.

Begründung:

Mit der am 13.10.2021 durch den Landtag beschlossenen Änderung des NKomVG wurde den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, haushaltswirtschaftliche Übergangsregelungen länger als in der vorherigen Gesetzesfassung ausgewiesen anwenden zu können. Ohne diese Änderung hätte die Stadt Schöningen aufgrund der Beteiligungen und Eigenbetriebe erstmals für das Jahr 2013 neben dem Jahresabschluss auch einen konsolidierten Gesamtabchluss erstellen müssen.

Entsprechend § 179 NKomVG kann nunmehr für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf einen konsolidierten Gesamtabchluss wie auch für die Haushaltsjahre bis 2021 der Beifügung einer Kapitalflussrechnung zum Konsolidierungsbericht verzichtet werden.

Die Stadt Schöningen befindet sich mit der Erstellung der Jahresabschlüsse mittlerweile in erheblichem Rückstand. Es erscheint daher zwingend geboten, von dieser sich nunmehr gesetzlich gegebenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, da somit Zeit und Arbeitsaufwand für

die Erstellung der Gesamtabschlüsse nunmehr anderweitig genutzt werden können und somit zur Aufholung der ausstehenden Jahresabschlüsse zur Verfügung stehen.

Schöningen, 15.11.2021
für die UWG-ZIEL-Fraktion

Christoph Daether

(Fraktionsvorsitzender)

Vorschlag zur Beratungsreihenfolge:

- 1. Haushaltsausschuss*
- 2. Verwaltungsausschuss*
- 3. Rat*